

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 16.06.2022

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V Seite 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V Seite 221) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Strand- und Badeordnung vom 15.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Buchstabe b. wird wie folgt neu gefasst:

„b. in den abgegrenzten Strandkorbbereichen Strandmuscheln und Windschutzanlagen aufzustellen und sich in diesen Bereichen aufzuhalten (z.B. Sonnenbaden), ohne einen Strandkorb zu mieten sowie Strandmuscheln und Windschutzanlagen auf den Flächen zwischen den abgegrenzten Strandkorbbereichen und der Wasserlinie aufzustellen.“

2. § 13 Abs. 2 wird hinter dem Buchstaben e. um den folgenden Buchstaben f. erweitert:

„f. sich im Umkreis von 5 m um die DLRG-Rettungstürme sowie sonstige Einrichtungen der Wasserwacht zum Sonnenbaden oder sonstigen Zwecken niederzulassen und den direkten Zugang zum Wasser von den Rettungseinrichtungen aus zu behindern.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, den 22.08.2023


Raphael Wardecki
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 20.07.2017

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 24 und 27 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431, 436) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 15.06.2017 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Strand- und Badeordnung vom 15.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt erweitert:

- (2) - Hundestrand Klützer Bach in östlicher
Richtung bis Strandaufgang 1:

Baden und Sonnen für Gäste
mit und ohne Hund

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, den 20.07.2017



Christian Schmiedeberg
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 18.05.2015

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 24 und 27 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom .2015 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Strand- und Badeordnung Vom 15.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Genehmigungen können in Einzelfällen auf Antrag durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ erteilt werden. Die §§ 3 Abs. 3 und 9 Abs. 2 gelten sinngemäß.

2. § 7 wird wie folgt erweitert:

- (9) Das Stand Up Paddling ist im gesamten Strandgebiet nach § 1 gestattet. Eine Lagerung der Boards in den Dünen ist verboten und der § 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Eine gewerbliche Nutzung kann auf Antrag durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ vereinbart werden.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, den 18.05.2015



Christian Schmiedeberg
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Satzung
über die Strand- und Badeordnung
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vom 15.06.2006**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), der §§ 43 Abs. 1, 44 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 302) und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Benutzung des Strandes und der Düne zwischen dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (StAUN) und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 16.04.1993 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf ihrer Sitzung am 18.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle im Territorium der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bewirtschafteten Dünen- und Strandabschnitte mit den dazu gehörenden Badebereichen im Wasser. Das Gebiet erstreckt sich vom Beginn der Steilküste (erste Buhne) im Ortsteil Redewisch bis zum Ende des Strandes am Tarnewitzer Huk und umfasst Teilflächen folgender Flurstücke:

- Flurstück 64/6, Flur 3, Gemarkung Redewisch,
- Flurstück 41/1, Flur 1, Gemarkung Boltenhagen,
- Flurstück 41/2, Flur 1, Gemarkung Boltenhagen,
- Flurstück 1, Flur 3, Gemarkung Tarnewitz,
- Flurstück 8, Flur 3, Gemarkung Tarnewitz,
- Flurstück 9/7, Flur 3, Gemarkung Tarnewitz,
- Flurstück 9/50, Flur 3, Gemarkung Tarnewitz,
- Flurstück 11, Flur 3, Gemarkung Tarnewitz,
- Flurstück 9/63, Flur 3, Gemarkung Tarnewitz.

**§ 2
Aufenthalt im Strandgebiet**

Das Strandgebiet nach § 1 unterliegt dem Gemeingebrauch. Der Gemeingebrauch wird durch die §§ 3 Abs. 1 und 13 Abs. 2 eingeschränkt.

**§ 3
Sondernveranstaltungen**

- (1) Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzert, Sportveranstaltungen, Kinderspiele etc.) können die für die Veranstaltung benötigten Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden und das Betreten der entsprechenden Teile von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden.
- (2) Veranstaltungen im Strandgebiet sind bei der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zu beantragen und können nur mit deren Genehmigung durchgeführt werden. Vor der Erteilung einer Genehmigung ist der betroffene Strandkorbvermieter anzuhören.

- (6) Der Strandkorbaufsteller ist verpflichtet, den Korb bei Witterungsunbilden (bei vorhergesagten Sturmfluten) unverzüglich in die Nähe des Dünenfußes zu transportieren, um Einschwemmungen und demzufolge mögliche Unfallquellen zu verhindern. Ebenso sind die Körbe nach Aufforderung bei der Strandreinigung an den Dünenfuß zu stellen.
- (7) Die Strandkorbaufsteller sind für Ordnung und Sauberkeit in den von ihnen genutzten Bereichen zuständig. Der Strandabschnitt ist täglich abends abzusammeln. Der Müll ist in Säcken an die Mülltonnen des jeweiligen Strandabschnittes zu stellen.

§ 6 Strandhütten

- (1) Strandhütten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ in Abstimmung mit dem StAUN an festgelegten Plätzen aufgestellt werden.
- (2) § 8 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.
- (3) Die Strandkorbaufsteller sind verpflichtet, die Strandhütten ordnungsgemäß zu sichern.
- (4) Entstandene Schäden sind durch den Strandkorbaufsteller ordnungsgemäß in Abstimmung mit der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ und dem StAUN zu beheben.
- (5) Der Strandkorbaufsteller kann keine Schadenersatzansprüche gegenüber die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ oder dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das StAUN, geltend machen.

§ 7 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- (1) In den mit Bojen abgegrenzten Badegebieten ist das Surfen sowie Befahren mit Motor- und Segelbooten untersagt.
- (2) Das Fahren mit Jet-Ski im Wassergebiet vor dem Ostseebad Boltenhagen ist verboten.
- (3) Die Vermietung und Lagerung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ auf den zugewiesenen Flächen gestattet.
- (4) Die Vermieter von Wasserfahrzeugen haben an den ihnen zugewiesenen Standorten mit Bojen eine Einfahrtsschneise durch den Badebereich abzugrenzen.
- (5) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf § 7 Abs. 1 hinzuweisen.
- (6) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ vorgesehenen Plätzen gestattet.
- (7) Genehmigungen für das Aufstellen von Sportgeräten können nur in Einzelfällen auf Antrag durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ erteilt werden.
- (8) Wasserfahrzeuge ohne schriftliche Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ an den Strand zu ziehen oder zu lagern ist verboten.

§ 8 Gewerbe im Strandgebiet

- (1) Im Strandgebiet sind untersagt:
 - a. die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume,
 - b. der Handel außerhalb der von der durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ genehmigten mobilen Einrichtungen und Automaten.
- (2) Die Errichtung fester baulicher Anlagen ist grundsätzlich unzulässig. Die Errichtung von beweglichen Handelsständen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“.

§ 9 Hunde im Strandgebiet

- (1) In der Zeit vom 15. Mai bis 15. September ist es untersagt, mit Hunden den Strand zu betreten. Ausgenommen hiervon sind Blinde mit Blindenhunden sowie die ausgeschilderten Hundestrände.
- (2) Durch Hunde verursachte Verschmutzungen sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Betreten der Dünen

Die Dünen sind Sturmflutschutzanlagen und dürfen außerhalb der ausgewiesenen Strandübergänge nicht betreten werden. Die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art in den Dünen ist verboten.

§ 11 Befahren des Strandes

- (1) Es ist verboten, den Strand und die Dünen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge zur Strandreinigung und zum saisonalen An- und Abtransport von Gegenständen und Einrichtungen, z.B. der Strandkörbe.
- (2) Genehmigungen können in Einzelfällen auf Antrag durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Ordnungsamt - im Einvernehmen mit der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ erteilt werden.

§ 12 Pferde im Strandgebiet

- (1) Das Reiten und Führen von Pferden ist in den im § 1 bezeichneten Gebieten verboten.
- (2) Genehmigungen können in Einzelfällen auf Antrag durch die „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ für den Zeitraum 01. Oktober bis 31. März erteilt werden. Die §§ 3 Abs. 3 und 9 Abs. 2 Satz 1 gelten sinngemäß.

§ 13

Verhalten am Strand

- (1) Jeder Strandbesucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Erholungssuchender durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a. zu zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile) aufzustellen oder zu benutzen,
 - b. in den abgegrenzten Strandkorbbereichen Strandmuscheln aufzustellen und sich aufzuhalten (z.B. Sonnenbaden), ohne einen Strandkorb zu mieten,
 - c. Lenkdrachen im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September zu benutzen,
 - d. ohne Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ zu grillen, ein Lagerfeuer oder andere Feuerquellen zu betreiben,
 - e. Sand und Steinen am Strand über den eigenen Bedarf hinaus zu entnehmen.
- (3) Ball- und andere Spiele sind im Rahmen des Abs. 1 gestattet.

§ 14

Aufsicht

- (1) Den in Ausführung dieser Strandordnung ergehenden Anordnungen der Aufsichtspersonen der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ und des Wasserrettungsdienstes sowie der eingesetzten Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
- (2) Aufsichtspersonen sind:
 - a. das Aufsichtspersonal der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“
 - b. der Wasserrettungsdienst
 - c. eingesetzte Ordnungskräfte der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
 - d. die Strandkorbaufsteller innerhalb ihres Strandabschnittes

§ 15

Verweisung aus dem Strandgebiet

Personen, die den Regelungen dieser Strandordnung zuwiderhandeln, können durch die Aufsichtspersonen gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

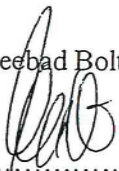
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 in den mit Bojen abgegrenzten Badegebieten surft sowie mit Motor- oder Segelbooten fährt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 im Wassergebiet vor dem Ostseebad Boltenhagen mit Jet-Ski fährt,
 3. entgegen § 7 Abs. 3 ohne Genehmigung Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte vermietet und lagert,
 4. entgegen § 7 Abs. 7 ohne Genehmigung Sportgeräte aufstellt,
 5. entgegen § 7 Abs. 8 ohne Genehmigung Wasserfahrzeuge an den Strand zieht oder lagert,
 6. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe a außerhalb fester Geschäftsräume wirbt,

7. entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe b ohne Genehmigung Handel betreibt,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 ohne Genehmigung bewegliche Handelsstände errichtet,
 9. entgegen § 9 Abs. 1 in der Zeit vom 15.05. bis 15.09. eines Jahres mit Hunden den Strand betritt,
 10. entgegen § 9 Abs. 2 als Hundehalter die durch Hunde verursachte Verschmutzung nicht beseitigt,
 11. entgegen § 10 die Dünen außerhalb der ausgewiesenen Strandübergänge betritt,
 12. entgegen § 10 Gegenstände jeglicher Art in den Dünen lagert,
 13. entgegen § 11 ohne Genehmigung den Strand und die Dünen mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 14. entgegen § 12 ohne Genehmigung in den im § 1 bezeichneten Gebieten Pferde reitet und führt,
 15. entgegen § 13 Abs. 1 andere Personen mehr als vermeidbar durch Geräusche oder andere Handlungen belästigt,
 16. entgegen § 13 Abs. 2 a) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) aufstellt oder benutzt,
 17. entgegen § 13 Abs. 2 b) Strandmuscheln aufstellt,
 18. entgegen § 13 Abs. 2 b) sich in den abgegrenzten Strandkorbbereichen ohne einen Strandkorb zu mieten aufhält,
 19. entgegen § 13 Abs. 2 c) in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September Lenkdrachen benutzt,
 20. entgegen § 13 Abs. 2 d) ohne Genehmigung der „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ grillt, Lagerfeuer und andere Feuerquellen betreibt,
 21. entgegen § 13 Abs. 2 e) über den eigenen Bedarf hinaus Sand und Steine am Strand entnimmt,
 22. entgegen § 14 den im Sinne dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, den 15.06.2006



.....
Meier
Bürgermeisterin

